



Gemeinde Heuthen

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

Satzung

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Heuthen**

(SatzWiBeöAnl)

vom 13. Oktober 2003



Gemeinde Heuthen

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

Satzung

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Heuthen**

(SatzWiBeöAnl)

vom 13. Oktober 2003

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), i.V.m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), mit Beschluss Nr. 24 - 06 / 2005 vom Gemeinderat (GemR) am 11. April 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Heuthen
(SatzWiBeöAnl)
vom 13. Oktober 2003

§ 1 – Änderungen

Der **§ 7 – Beitragssatz** wird wie folgt geändert.

Der § 7 Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

2.1. Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung von Verkehrsanlagen beträgt in der Abrechnungseinheit Heuthen

für das Jahr 2003	0,26370 €/m²
für das Jahr 2004	0,25228 €/m²

gewichteter Grundstücke gemäß § 5 der SatzWiBeöAnl vom 13. 10. 2003.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Heuthen (SatzWiBeöAnl), vom 13. Oktober 2003, bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) (1.Ä.) zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Heuthen (SatzWiBeöAnl) vom 13. Oktober 2003 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, den 19. April 2005

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 15. April 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
S a t z u n g
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Heuthen
(SatzWiBeöAnl)
vom 13. Oktober 2003

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 19. April 2005

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister